

**Beschluss Nr. 244/2016**

Schwyz, 15. März 2016 / ju

Asylstatus eritreischer Staatsbürger

Beantwortung der Interpellation I 23/15

1. Wortlaut der Interpellation

Am 24. August 2015 hat Kantonsrat Dr. Bruno Beeler folgende Interpellation eingereicht:

„Ein beträchtlicher Teil der Asylbewerber in unserem Kanton und damit auch in unseren Gemeinden stammen derzeit aus Eritrea. Dabei soll es sich gemäss offiziellen Angaben des Bundes um einen totalitären und brutalen Überwachungsstaat handeln. Dieses Land befindet sich aber nicht etwa in einem Krieg. Offenbar haben die jungen Eritreer National- bzw. Militärdienst zu leisten, und zwar angeblich oft ohne klare zeitliche Begrenzung. Zudem soll dieser Dienst hart sein. Das führt dazu, dass viele Eritreer diesen Dienst gar nicht erst antreten oder aus dem Dienst desertieren. Seit die Schweiz den eritreischen Dienstverweigern und Deserteuren Asyl gewährt, sind deren Asylgesuche massiv angestiegen. Die Asylgesuchsteller aus Eritrea machen offenbar geltend, sie würden wegen ihrer Dienstverweigerung bzw. Desertion vom eritreischen Staat verfolgt und müssten mit harten Sanktionen und sogar Folter rechnen.

Gemäss einer dänischen Erhebung sollen die Sanktionen des eritreischen Staates für die Dienstverweigerung bzw. Desertion nicht so gravierend sein. Es ist die Rede von einigen Tagen bis zu 6 Monaten Haft. Zudem könne man sich frei kaufen bzw. mit einer einmaligen Einkommenssteuer von 2% und einem Entschuldigungsschreiben (apology letter).

Auch ist immer wieder die Rede davon, dass eritreische Deserteure, welche als Asylbewerber in der Schweiz sind, zu Besuch nach Eritrea einreisen und dann auch wieder unbehelligt in die Schweiz zurückkehren können.

Der Frauenarzt und Honorarkonsul von Eritrea, Toni Lacher, aus Wettingen AG, hat in seinem Interview vom 14. August 2015 im Boten die Verhältnisse in Eritrea dergestalt geschildert, dass die eritreischen Deserteure und Dienstverweigerer bei einer Rückkehr keineswegs an Leib und Leben bedroht sind. Die Flucht erfolge, weil das Leben in Eritrea (wirtschaftlich) schwierig sei.

Mitunter wird angenommen, dass die offizielle Beurteilung des Bundes, wonach die Dienstverweigerer und Deserteure aus Menschenrechtsgründen nicht nach Eritrea zurück geschickt werden können, nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entspricht.

Damit die Schweiz und der Kanton Schwyz sich gemäss alter Tradition um die effektiv verfolgten Flüchtlinge kümmern und diese von den Wirtschaftsflüchtlingen unterscheiden kann, drängen sich einige Fragen auf.

Ich ersuche deshalb, den Regierungsrat, bzw. das federführende Departement, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Trifft es zu, dass Asylbewerber aus Eritrea, welche sich im Kanton Schwyz aufhalten, zu Besuch nach Eritrea reisen und wieder in die Schweiz zurückkehren?*
- 2. Wie vielen Personen aus Eritrea wurden in den Jahren 2014 und 2015 Reisebewilligungen ausgestellt?*
- 3. Trifft es zu, dass Asylbewerber aus Eritrea, welche sich im Kanton Schwyz aufhalten bzw. aufgehalten haben, sich mit einer Steuer von 2% und einem Entschuldigungsbrief frei gekauft haben bzw. freikaufen können?*
- 4. Trifft es zu, dass Asylbewerber aus Eritrea einen Teil des in der Schweiz erhaltenen Geldes nicht für den Lebensunterhalt verwenden, sondern nach Eritrea an ihre Verwandten schicken? Wenn ja, wie hoch ist der Anteil?*
- 5. Wäre es möglich, den Asylbewerbern aus Eritrea anstelle von Geld lediglich Gutscheine für Einkäufe und Bezüge abzugeben, damit ein allfälliger Geldfluss nach Eritrea unterbunden werden kann?*
- 6. In welcher Form kann der Kanton Schwyz Einfluss nehmen, dass eine aktuelle Beurteilung der Verfolgungsproblematik für Deserteure und Dienstverweigerer in Eritrea vorgenommen wird?*
- 7. Welchen Status erhalten die im Kanton Schwyz anwesenden Asylbewerber aus Eritrea in der Regel, den Flüchtlingsstatus oder den Status eines vorläufig Aufgenommenen?*
- 8. Wie viele eritreische Staatsangehörige befinden sich derzeit im Kanton Schwyz und welchen Aufenthaltsstatus haben sie?*

Mit bestem Dank für die Beantwortung dieser Fragen.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

2015 stellten 39 523 Personen ein Asylgesuch in der Schweiz, 15 758 mehr als im Vorjahr. Die Schweiz war kein primäres Zielland für Personen, welche über die sogenannte Balkanroute nach Europa gelangten, blieb jedoch ein wichtiges Ziel für Migrantinnen und Migranten der zentralen Mittelmeerroute. Wichtigstes Herkunftsland von Asylsuchenden in der Schweiz war vergangenes Jahr Eritrea. 2015 landeten rund 15 Prozent mehr Personen aus dem ostafrikanischen Staat in Italien als im Vorjahr, was sich auch auf die Asylgesuche in der Schweiz auswirkte. 9966 Personen aus Eritrea reichten hier ein Gesuch ein, 3043 mehr als 2014.

Die nachfolgenden Antworten basieren auf eigenen Erfahrungen des kantonalen Amtes für Migration sowie auf Rückfragen beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Unter anderem aufgrund kantonalen Interventionen, hat das SEM in den vergangenen Monaten seine Asylpraxis angepasst. Heute kann festgestellt werden, dass das SEM bei der Gewährung des Flüchtlingsstatus bei Personen aus Eritrea zurückhaltender geworden ist. Im Vordergrund steht heute die vorläufige Aufnahme.

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Trifft es zu, dass Asylbewerber aus Eritrea, welche sich im Kanton Schwyz aufhalten, zu Besuch nach Eritrea reisen und wieder in die Schweiz zurückkehren?

Wenn eritreische Staatsbürger eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz besitzen und keine Personen des Asylwesens sind, können sie – wie alle anderen in der Schweiz registrierten Ausländer – in ihre Heimat reisen.

Personen mit Flüchtlingsstatus dürfen nicht in ihr Heimatland reisen. Wenn sie dies tun, verlieren sie die Flüchtlingseigenschaft, da sie dadurch den Nachweis erbringen, nicht verfolgt zu sein. Gleiches gilt für die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge. Für letztere hätte dies die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge.

Abschliessend lässt sich die gestellte Frage jedoch nicht beantworten: Ein Flüchtling oder eine vorläufig aufgenommene Person aus Eritrea kann mit einer Reisebewilligung beispielsweise in den Sudan reisen und von da aus mit anderen Dokumenten oder auf illegale Weise nach Eritrea weiterreisen. Dies lässt sich nicht überprüfen. Auch für eine Reise in den Sudan muss solch eine Person indes triftige Gründe angeben. Ist sie sozialhilfeabhängig, so müssen die Gründe äusserst schwerwiegend sein. In der Regel wird eine Reisebewilligung für eine Person, die sozialhilfeabhängig ist, nicht bewilligt. Die Bewilligung oder Ablehnung eines Gesuchs obliegt dem Staatssekretariat für Migration (SEM).

2.2.2 Wie vielen Personen aus Eritrea wurden in den Jahren 2014 und 2015 Reisebewilligungen ausgestellt?

2014 wurden 58 Gesuche um Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge bewilligt. 2015 waren es 134. Der Anstieg lässt sich wie folgt begründen: 2015 hat das SEM über viele Asylgesuche eritreischer Staatsangehöriger entschieden. Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Aufenthaltsbewilligung B, womit diese Personen Anspruch auf einen Reiseausweis haben, unabhängig, ob sie diesen Nutzen oder nicht.

2.2.3 Trifft es zu, dass Asylbewerber aus Eritrea, welche sich im Kanton Schwyz aufhalten bzw. aufgehalten haben, sich mit einer Steuer von 2% und einem Entschuldigungsbrief frei gekauft haben bzw. freikaufen können?

Davon ist immer wieder die Rede, nur lässt sich das nicht überprüfen. Es gibt keine Stelle, die hierüber verlässlich Auskunft geben kann.

2.2.4 Trifft es zu, dass Asylbewerber aus Eritrea einen Teil des in der Schweiz erhaltenen Geldes nicht für den Lebensunterhalt verwenden, sondern nach Eritrea an ihre Verwandten schicken? Wenn ja, wie hoch ist der Anteil?

Eine asylsuchende Person erhält maximal Fr. 420.-- pro Monat für Kost, Kleider, Hygiene, Billag etc. Sie kann mittels Teilnahme am kantonalen Beschäftigungsprogramm ihr Einkommen aufbessern, wobei es sich um kleine Summen handelt (Fr. 15.-- als Verdienst für einen Tageseinsatz). Die Einsätze pro Monat sind limitiert. Sollte der Eigenverbrauch auf ein ungesundes Minimum reduziert werden, besteht tatsächlich die Möglichkeit, das übrige Geld nach Hause zu schicken. Wie hoch diese Beträge tatsächlich sind, ist nicht bekannt. Fest steht jedoch, dass bereits kleine Beträge in Eritrea helfen. Das BIP Eritreas ist eines der tiefsten weltweit.

2.2.5 Wäre es möglich, den Asylbewerbern aus Eritrea anstelle von Geld lediglich Gutscheine für Einkäufe und Bezüge abzugeben, damit ein allfälliger Geldfluss nach Eritrea unterbunden werden kann?

Dieser Vorschlag wird regelmässig vorgebracht, dann aber wieder verworfen. Nachdem die Gemeindeangestellten im Asylwesen in der Betreuung sehr stark gefordert sind, ist dieser administrative Mehraufwand, den dieses Regime für die Gemeinden bedeutet, schlicht nicht verhältnismässig. Zudem führt die Abgabe von Gutscheinen zu einem unerwünschten Handel. Aufgrund der Erfahrungen früherer Versuche mit Sachleistungen und Gutscheinen ist davon abzusehen.

2.2.6 In welcher Form kann der Kanton Schwyz Einfluss nehmen, dass eine aktuelle Beurteilung der Verfolgungsproblematik für Deserteure und Dienstverweigerer in Eritrea vorgenommen wird?

Die Festlegung der Asylpraxis ist Sache des Bundes respektive des SEM. Der Kanton kann das SEM jedoch um eine Praxisüberprüfung ersuchen. Dies hat das Amt für Migration des Kantons Schwyz (AFM) bereits mehrfach getan. Im Falle von Sri Lanka hat das SEM dem AFM versichert, die Überprüfung der Asylpraxis Sri Lanka 2016 vorzunehmen. Im Falle von Eritrea hält sich der Bund bedeckt und macht geltend, eine Überprüfung aus taktischen Gründen nicht vorgängig anzukünden. Dies einerseits um einen Pullfaktor zu vermeiden und andererseits um sich möglichst unabhängig ein Bild zu verschaffen. Das Anliegen wurde aber aufgenommen.

2.2.7 Welchen Status erhalten die im Kanton Schwyz anwesenden Asylbewerber aus Eritrea in der Regel, den Flüchtlingsstatus oder den Status eines vorläufig Aufgenommenen?

Die Regeln sind für alle Kantone dieselben. Eritreische Staatsangehörige werden zu ihren Asylgründen angehört, diese werden hinsichtlich einer allfälligen Wegweisung auf ihre Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit überprüft. Wenn alle drei Kategorien bejaht werden, kommt es zu einer Wegweisung. Wohl auch auf Interventionen seitens der Kantone nimmt das SEM heute eine strengere Prüfung bei der Vergabe des Flüchtlingsstatus vor. Der Kanton Schwyz verzeichnet bei den Eritreern aktuell mehr vorläufige Aufnahmen als Asylgewährungen. Hier schlägt sich bereits die strengere Beurteilung bei den Asylgesuchen von Eritreern durch das SEM seit Sommer 2015 nieder. Wenn jedoch die Flüchtlingskriterien gemäss Genfer Konvention und Schweizer Asylrecht erfüllt werden, wird Asyl gewährt.

2.2.8 Wie viele eritreische Staatsangehörige befinden sich derzeit im Kanton Schwyz und welchen Aufenthaltsstatus haben sie?

Ausländerrechtlich halten sich 258 Personen eritreischer Staatsangehörigkeit im Kanton Schwyz auf (Stand Januar 2016 gemäss Statistik SEM). Davon verfügen 116 Personen über die C-Bewilligung (Niederlassung). Letztere haben von mehr als fünf Jahren den Flüchtlingsstatus erhalten oder sind deren Kinder. Asylrechtlich halten sich 216 Personen im laufenden Asylverfahren und 105 Personen mit der vorläufigen Aufnahme im Kanton Schwyz auf.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

